

---

---

# Hund und Recht

---

---

In dieser Rubrik informiert uns Rechtsanwältin Bianca Hecker über Fragen aus dem Tierrecht  
[www.kanzlei-hecker.de](http://www.kanzlei-hecker.de)

## Aufklärungspflicht der Tierärzte

Wer sein Tier zum Tierarzt bringt, geht mit diesem einen Vertrag ein, der keiner Schriftform bedarf. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um einen Dienstvertrag, welcher den Veterinär zu sachgerechter tierärztlicher Leistung verpflichtet, die eine Gesundung des Tieres herbeiführen soll.

Zu beachten ist aber, dass der Tierarzt letztendlich nicht den Heilungserfolg schuldet, sondern nur das Bemühen um Helfen und Heilung. Mit dem Abschluss eines solchen Behandlungsvertrages, welcher ohne Schriftform und bereits durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden kann, (z.B. die Halterin eines Hundes betritt das tierärztliche Behandlungszimmer, schildert dessen Beschwerden und der Tierarzt geht darauf ein) entstehen rechtliche Pflichten für den Tierarzt. Zu den Pflichten des Tierarztes gehören: die Sorgfaltspflicht, die Dokumentations-, Fortbildungs- und Schweigepflicht sowie die Aufklärungspflicht.

Eine Schadensersatzpflicht des Tierarztes ist zum einen gegeben, wenn er gegenüber dem Tierhalter seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommt und zum anderen, wenn er seine tierärztliche Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch ein Schaden entstanden ist. Trotz des oft engen Zeitplanes des Tierarztes und des Zeitverlust durch die ausführliche Aufklärung sollte sich der Tierarzt stets die Zeit nehmen, um den Tierhalter umfangreich aufzuklären, um eine Pflichtverletzung seinerseits auszuschließen und möglichen Haftpflichtprozessen die Grundlage zu nehmen. Dem Tierhalter selbst ist anzuraten, stets Nachfragen über die Behandlung und deren Verlauf zu stellen.

### Was umfasst die tierärztliche Aufklärungspflicht?

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die tierärztliche Aufklärungspflicht nicht so weit geht wie die des Humanmediziners, wo es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu schützen. Beim Tierhalter stehen vielmehr der materielle und ideelle Wert des Tieres im Vordergrund, und an diesem orientiert sich die Beratungs- und Hinweispflicht. Dennoch umfasst sie alle wichtigen Informationen über die geplante Behandlung des Tieres.

Dazu gehören Informationen über die Erfolgsaussichten, Behandlungsalternativen, Risiken, den Verlauf, die Dauer, die Nebenwirkungen oder Spätfolgen, ein etwaiges Narkoserisiko sowie die zu erwartenden Kosten.

Der Tierarzt muss dem Tierhalter die Diagnose darlegen, er sollte über den Verlauf aufklären, über den groben Umfang, die Art und die Durchführung der Behandlung informieren. Auch eine Risikoaufklärung bezüglich etwaiger Komplikationen und die möglichen Folgen der Behandlung,

die nicht sicher ausgeschlossen werden können, sollte stattfinden.

Aufgabe des Tierarztes ist es, seinen Auftraggeber über die Behandlungsmethoden und deren Gefahren zu beraten; diese Beratung ist Voraussetzung dafür, dass dieser entscheiden kann, welche Behandlung er für sein Tier anstreben soll. Nur dann kann der Tierhalter entscheiden, welche der vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen für ihn aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen wünschenswert ist und in welche Eingriffe des Tierarztes er demgemäß einwilligen will. Obwohl der Tierarzt nicht verpflichtet ist, so ausführlich aufzuklären wie der Humanmediziner, kann der Tierhalter ihm dennoch konkrete Fragen stellen. Versäumt der Tierarzt trotz Nachfrage, umfassend aufzuklären, liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht vor.

Wird der Halter des Tieres über einen wichtigen Aspekt nicht aufgeklärt und hätte er bei dessen Kenntnis von der Behandlung des Tieres abgesehen, dann trifft den Tierarzt eine Schadensersatzpflicht. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Behandlung als solche nicht fehlerhaft gewesen ist. Die Aufklärungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Faktoren, mit denen normalerweise nicht gerechnet werden muss oder die allgemein bekannt sind.

*Beispiel: Erfolgt eine Aufklärung des Tierarztes über eine bevorstehende Operation nach Art und Umfang unter Hinweis auf eine Vollnarkose, so obliegt es dem Arzt nicht, eine besondere Aufklärung über das normale Risiko einer Vollnarkose vorzunehmen. Grund dafür ist, dass jedermann über ein solches allgemeines Risiko Bescheid weiß. Überdies sind tödliche Narkosezwischenfälle sehr selten. Daher kann der Tierarzt dieses Grundwissen bei dem Auftraggeber voraussetzen. Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn das Risiko von Komplikationen wegen der Art der vorgesehenen Narkose vergrößert war.*

### Wann liegt ein Behandlungsfehler vor?

Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Tierarzt das Tier nicht nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft behandelt oder gegen die tierärztlichen Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Zu den tierärztlichen Sorgfaltspflichten gehört die erforderliche umfangreiche Aufklärung des Tierhalters, die Führung einer ordnungsgemäßen Befunddokumentation, die Wahl der aussichtsreichsten Behandlungsmethode sowie nur die Vornahme einer solchen Therapie, die er nach seinem Wissens- und Kenntnisstand be-

herrscht. Stets ist für die Beurteilung die Erwartung an einen pflichtbewussten, durchschnittlichen Tierarzt zugrunde zu legen.

Was passiert, wenn die Aufklärung nicht ausreichend gewesen ist?

Die Aufklärungspflicht schützt das Interesse des Tierhaltes an der Erhaltung des Tieres. Auf Tiere werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die

für Sachen geltenden Vorschriften angewandt. Daher gelten Eingriffe ohne Einwilligung als Sachbeschädigung oder unerlaubte Handlungen und nicht als Körperverletzung wie im humanmedizinischen Bereich. Eine unzureichende Aufklärung macht den Eingriff auch bei vorliegender Einwilligung rechtswidrig, da der Tierhalter in diesem Fall nicht weiß, in was er einwilligt.

**Aktuelles Urteil: Elektroreizgeräte zur Hundeerziehung verboten**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 3 C 14/05) hat am 23.02.2006 entschieden, das Elektroreizgeräte, die erhebliche Leiden oder Schmerzen verursachen können, zur Hundeerziehung tierschutzrechtlich verboten sind.

In dem zu entscheidenden Fall führte der Kläger Seminare zur Hundeerziehung durch und wollte dabei den Einsatz von Elektroreizgeräten vorführen. Der Landkreis hielt dies jedoch für unzulässig. Diese Ansicht hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr bestätigt. Nach dieser Entscheidung verbietet das Tierschutzgesetz die Verwendung von Geräten, die durch direkte Stromwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres erheblich einschränken oder es zur Bewegung

zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Dieses Verbot umfasste die verwendeten Elektroreizgeräte. Dabei komme es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall an, sondern darauf, ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen. Denn es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, den Einsatz der potentiell gefährlichen Geräte generell zu verbieten.

*Rechtsanwältin Bianca Hecker*

**Ausblick auf die nächste Ausgabe im Jagdspaniel:**

Darf der Gerichtsvollzieher im Zuge der Zwangsvollstreckung meinen Hund pfänden? Diese spannende Frage werde ich zum Thema des nächsten Artikels machen.

**Rechtsanwältin Bianca Hecker**